

## **Satzung (Entgeltregelung)**

über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ in Warendorf vom 20.04.2007

Aufgrund § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der gültigen Fassung in Verbindung mit dem Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) in der gültigen Fassung, in Verbindung mit § 5.5 des Runderlasses des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder vom 12.02.2003 – Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagschulen im Primarbereich – hat der Rat der Stadt Warendorf in seiner Sitzung am 21.06.2006 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Offene Ganztagschule im Primarbereich**

1. Die offene Ganztagschule im Primarbereich bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an Schultagen sowie in den Schulferien und an sonstigen unterrichtsfreien Tagen (außer an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen) ergänzende Betreuungsangebote.
2. Die ergänzenden Betreuungsangebote der Offenen Ganztagsgrundschule gelten als schulische Veranstaltung.
3. Die Aufnahme der Kinder erfolgt ausschließlich im Rahmen der bestehenden Kapazitäten. Ein Anspruch auf Aufnahme darüber hinaus besteht nicht.

### **§ 2**

#### **Anmeldung, Abmeldung, Ausschlussgründe**

1. Die Anmeldung des Kindes zur Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten hat schriftlich auf dem dafür vorgesehenen Anmeldeformular zu erfolgen.
2. Mit der Aufnahme in den Ganztagsunterricht ist die Anmeldung verbindlich für die Dauer eines Schuljahres (01.08. bis 31.07.) und verlängert sich automatisch, wenn das Kind nicht bis zum 15.04. des laufenden Schuljahres zu dessen Ende schriftlich abgemeldet wird.
3. Es sind 12 Beiträge für ein Schuljahr zu entrichten.
4. An- und Abmeldungen im laufenden Schuljahr sind in begründeten Ausnahmefällen (zum Beispiel Zu- und Wegzüge, unvorhersehbare Förder- und Betreuungsbedarfe etc.) möglich.
5. Ein Kind kann von der Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagsgrundschule aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden, wenn zum Beispiel das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt, das Kind das Angebot nicht regelmäßig bzw. nicht im vereinbarten Umfang wahrnimmt, den Beitragszahlungen nicht nachgekommen wird oder die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind. Über den Ausschluss entscheidet der Schulträger im Einvernehmen mit der Schulleitung und dem Kooperationspartner.
6. Für die Ferienbetreuung wird ein bedarfsgerechtes Angebot bestehen, für das ein angemessenes zusätzliches Entgelt erforderlich werden kann.

### § 3

#### Elternbeiträge

1. Die Erziehungsberechtigten haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit einen monatlichen Elternbeitrag zu entrichten.
2. Für die Ermittlung des anzurechnenden Jahreseinkommens der Erziehungsberechtigten werden die zuletzt anzuwendenden Vorschriften des § 17 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK) bzw. die Nachfolgeregelungen entsprechend angewandt.
3. Die derzeitige Höhe des Elternbeitrages ergibt sich aus der nachfolgenden Aufstellung:

Jahreseinkommen	Beitrag monatlich	Beitrag monatlich für Geschwisterkinder
bis 12.271,00 €	00,00 €	00,00€
bis 24.542,00 €	20,00 €	15,00€
bis 36.813,00 €	40,00 €	30,00€
bis 49.084,00 €	60,00 €	45,00€
bis 61.355,00 €	80,00 €	60,00€
über 61.355,00 €	100,00 €	80,00€

4. Die Erziehungsberechtigten haben bei Aufnahme und danach auf Verlangen im Sachgebiet Schule der Stadt Warendorf die Höhe ihres Einkommens nachzuweisen.
5. Zahlungspflichtige müssen Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Einstufung in eine andere Einkommensgruppe führen können, unverzüglich bekanntgeben. Der Elternbeitrag wird ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung durch das Sachgebiet Schule neu festgesetzt.
6. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.
7. Unrichtige Angaben können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 € geahndet werden.
8. Im Falle einer Anmeldung im Laufe des Schuljahres ist der Beitrag anteilig zu zahlen, jedoch stets für den vollen angefangenen Monat.
9. Kann ein Kind wegen Erkrankung, Teilnahme an einer anderen schulischen Veranstaltung (zum Beispiel Klassenfahrt) oder aus anderen Gründen nicht an den Angeboten der Offenen Ganztagschule teilnehmen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung des anteiligen Elternbeitrages.

### § 4

#### Ermäßigungen

1. Besucht mehr als ein Kind einer Familie gleichzeitig die Offene Ganztagschule, gilt ab dem zweiten Kind der Geschwisterbeitrag.  
Besucht neben dem Kind in der Offenen Ganztagschule ein Geschwisterkind einen Kindergarten, gilt ab dem ersten Kind in der Offenen Ganztagschule der Geschwisterbeitrag. Der Kindergartenbeitrag bleibt hiervon unberührt.
2. Ermäßigungen werden nur auf schriftlichen Antrag bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen gewährt. Der Antrag ist beim Sachgebiet Schule zu stellen. Die bewilligten Ermäßigungen werden ab Antragstellung wirksam.
3. Die Ermäßigung erlischt mit Ablauf des Monats, in dem der Ermäßigungsgrund wegfällt.
4. Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, den Wegfall des Ermäßigungsgrundes dem Sachgebiet Schule der Stadt Warendorf unverzüglich mitzuteilen.

## **§ 5**

### **Fälligkeit der Elternbeiträge**

1. Die Elternbeiträge nach dieser Satzung werden vom Sachgebiet Schule der Stadt Warendorf durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und sind zum 01. jeden Monats im Voraus fällig.
2. Alle Zahlungen sind an die Stadtkasse Warendorf unter Angabe des auf dem Beitragsbescheid angegebenen Kassenzeichens zu überweisen.
3. Rückständige Elternbeiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Maßgebend hierfür sind die Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 6**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

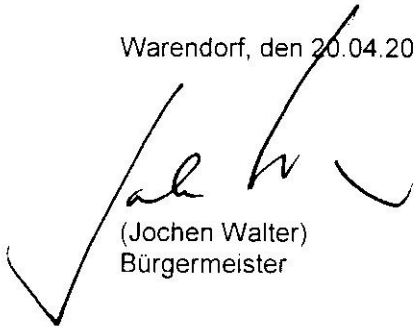
### **Satzung (Entgeltregelung) über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ in Warendorf vom 20.04.2007**

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 14 der Hauptsatzung der Stadt Warendorf vom 16.09.2005 öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser ortsrechtlichen Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Warendorf, den 20.04.2007



(Jochen Walter)  
Bürgermeister